

Stand: 23.06.2026 14:53:58

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12492

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Demokratische Weiterentwicklung des Landeselternbeirats, Stärkung der Unabhängigkeit (Drs. 19/11801)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12492 vom 22.06.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Demokratische Weiterentwicklung des Landeselternbeirats, Stärkung der Unabhängigkeit
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

,17. Art. 14a wird Art. 13 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Landeselternbeirat

(1) ¹Beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) besteht ein Landeselternbeirat. ²Die Geschäftsführung obliegt dem Landeselternbeirat.

(2) ¹Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern und berät das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständige Staatsministerium in wichtigen Fragen der frühkindlichen Bildung, durch die Belange der Eltern berührt werden. ²Der Landeselternbeirat unterstützt das Staatsministerium ferner durch Beratung bei Fragen der Bedarfsplanung. ³Das Staatsministerium bezieht den Landeselternbeirat in geeigneter Weise bei Fragen der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern ein. ⁴Das Staatsministerium informiert und hört den Landeselternbeirat an, bevor wichtige Entscheidungen in Fragen der Kindertagesbetreuung getroffen werden.

(3) ¹Der Landeselternbeirat soll durch seine Mitglieder die Einrichtungsvielfalt auf Landesebene sowie die Angebotsvielfalt in Stadt und Land widerspiegeln. ²Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter ist zu achten.

(4) ¹Dem Landeselternbeirat gehören 20 Mitglieder an, von denen eines den Vorsitz führt. ²Die Mitglieder werden von den Elternbeiräten nach Art. 12 für die Dauer von drei Jahren gewählt. ³Wählbar sind Elternbeiräte nach Art. 12 Abs. 1 oder Eltern, deren Kind in der Kindertagespflege betreut wird. ⁴Die erneute Wahl eines Mitglieds ist einmalig zulässig. ⁵Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. ⁶Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“

Begründung

Der Landeselternbeirat soll die Interessen der Eltern gegenüber der Staatsregierung vertreten und diese in Fragen der frühkindlichen Bildung aus Elternperspektive beraten.

Eine glaubwürdige und unabhängige Interessenvertretung setzt voraus, dass die Mitglieder durch die Eltern selbst bestimmt werden – und nicht durch das Staatsministerium berufen werden, dem gegenüber sie diese Interessen vertreten sollen.

Der Gesetzentwurf verschlechtert die bisherige Regelung in diesem Punkt erheblich. Bisher wurden die Mitglieder auf Grundlage von Vorschlägen der im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbände berufen. Künftig soll das Staatsministerium die Mitglieder unmittelbar und ohne Vorschlagsrecht der Verbände bestimmen. Dies schwächt die Unabhängigkeit des Landeselternbeirats weiter, anstatt sie zu stärken – obwohl Petition und parlamentarische Beratungen zuletzt deutlich gemacht haben, dass das bisherige Verfahren bereits Defizite bei Transparenz, Repräsentation und demokratischer Legitimation aufweist. Selbst die Regierungsfractionen haben die Staatsregierung aufgefordert, das Verfahren demokratischer auszugestalten und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern zu stärken.

Stattdessen sollten die Mitglieder des Landeselternbeirats durch Elternbeiräte gewählt werden. Die Mitgliederzahl sollte zudem bei 20 Personen liegen – so kann die Einrichtungsvielfalt besser abgebildet werden, wie der Landeselternbeirat in der Anhörung zum Gesetzentwurf selbst gefordert hat. Die Geschäftsführung sollte beim Landeselternbeirat selbst liegen und nicht beim Staatsministerium, um die Unabhängigkeit des Gremiums zu sichern. Zur Stärkung der Beteiligungsrechte sollte das Staatsministerium den Landeselternbeirat informieren und anhören, bevor wichtige Entscheidungen in Fragen der Kindertagesbetreuung getroffen werden. Damit wird der Landeselternbeirat zu einer eigenständigen, demokratisch legitimierten und glaubwürdigen Vertretung der Elterninteressen in Bayern gestärkt.